



Genehmigungsbescheid

vom 30.07.2014

AZ.: 53.0111/13/3.4.1-8-Wu

Berzelius Stolberg GmbH
Binsfeldhammer 14
52224 Stolberg
3. Teilgenehmigung (Neubau Seigerhütte)

1. Tenor

Auf Antrag der Berzelius Stolberg GmbH vom 18.09.2013 ergeht nach Durchführung des Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) folgende Entscheidung:

Der Berzelius Stolberg GmbH, Binsfeldhammer 14, 52224 Stolberg, wird gemäß § 6 BImSchG i. V. m. §§ 8 und 16 BImSchG und § 2 Abs. 1 Nr. 1a) der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie Nr. 3.4.1 des Anhangs 1 dieser Verordnung die dritte Teilgenehmigung zur wesentlichen Änderung Ihrer Feinhütte, in 52224 Stolberg, Gemarkung Stolberg, Flur 19, Flurstücke 9, 10, 11, 13, 16, 24-26, 55, 57, 65, 69, 70, 73, 74, 80, 84, 85 und 91-93 sowie Flur 47, Flurstücke 4, 6-8, 11, 17-22, 26, 27, 33-37, 42, 43, 55, 56, 60, 61, 69, 77, 81, 82, 84, 86, 87, 90, 91 und 96 erteilt.

Die 3. Teilgenehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb einer neuen Seigerhütte mit sechs neuen Seigerkesseln mit einem Fassungsvermögen von jeweils ca. 1.200 dm³.

Die Teilgenehmigung schließt die Baugenehmigung nach § 63 Landesbauordnung (BauO NRW) ein.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Teilgenehmigungsbescheids und maßgebend für den Betrieb der Anlage, soweit nicht durch die unter Ziffer 5 aufgeführten Nebenbestimmungen eine andere Regelung getroffen wird.

Die Teilgenehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Rechtskraft dieses Bescheides mit der

Änderung begonnen wird. Die Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden.

Die Nebenbestimmungen (Befristungen, Bedingungen, Vorbehalte, Auflagen) der bisher im Zusammenhang mit den o. a. Anlagen erteilten und noch bestandskräftigen Bescheide bleiben durch diesen Bescheid unberührt, sofern in diesem Bescheid nichts Gegenteiliges bestimmt wird.

2. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

3. Kostenfestsetzung

Die Verwaltungsgebühr wird aufgrund des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524 / SGV. NRW. 2011) i.V.m. der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) vom 03. Juli 2001 (GV. NRW. S. 262 / SGV. NRW. 2011) wie folgt festgesetzt.

Die Gebühr für diese Teilgenehmigung errechnet sich gemäß Tarifstelle 15.a.1.1b) AVerwGebO anhand der angegebenen Errichtungskosten (E) von 1.400.000,00 € nach folgender Formel:

$$[2.750 + 0,003 \times (E - 500.000)] \text{ Euro}$$

Allerdings ist mindestens die höchste Gebühr, die für eine nach § 13 BImSchG eingeschlossene behördliche Entscheidung zu entrichten gewesen wäre, wenn diese selbständig erteilt worden wäre, festzusetzen. Dies ist vorliegend der Fall.

Das Bauordnungsamt der Stadt Stolberg würde für die eingeschlossene Baugenehmigung entsprechend Tarifstelle 2.4.1.4 AVerwGebO NRW eine Gebühr in Höhe von 7.995,00 € festsetzen.

Diese Gebühr vermindert sich um 30 v. H., da die Antragstellerin über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt. Damit ergibt sich eine Genehmigungsgebühr von 5.596,50 €.

Die Gebühr für meine Zulassung gemäß § 8a Abs. 1 BImSchG vom 10.02.2014 (Az. 53.0111/13/3.4.1-8a-Wu) errechnet sich gemäß Tarifstelle 15.a.1.2 der AVerwGebO. Diese beträgt $\frac{1}{3}$ der Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 der AVerwGebO, also 1.865,50 Euro. Diese Gebühr wurde bereits mit o.g. Bescheid festgesetzt.

Ist der vorzeitige Beginn zugelassen, wird - unabhängig vom Gegenstand und von der Reichweite des vorausgegangenen Bescheides – insgesamt $\frac{1}{10}$ der Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.2 auf die entstehende Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 angerechnet. Im vorliegenden Fall reduziert sich die Gebühr um $\frac{1}{10}$ der Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.2 in Höhe von 1.865,50 Euro, also um 186,55 Euro.

Damit ergibt sich eine Summe der Gebühren in Höhe von 5.409,95 Euro.

Damit wird gemäß § 4 Satz 2 AVerwGebO die Gebühr auf

5.409,50 €

(in Worten: fünftausendvierhundertneun Euro und fünfzig Eurocent)

festgesetzt.

Ich bitte, den Betrag innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieser Kostenentscheidung an die

Landeskasse Düsseldorf: Helaba

BLZ: 300 500 00

Konto-Nr.: 96560

IBAN: DE34300500000000096560

BIC: WELADED

unter Angabe des folgenden Verwendungszweckes:

030378801113BERZELIUS

zu überweisen.

4. Begründung

4.1 Sachverhaltsdarstellung

Mit Datum vom 18.09.2013 reichte die Berzelius Stolberg GmbH bei der Genehmigungsbehörde gemäß § 16 i. V. m. § 8 BImSchG den Antrag zur wesentlichen Änderung Ihrer Feinhütte am o. g. Standort ein (3. Teilgenehmigung).

Der Antrag enthält die nach der Verordnung über das Genehmigungsverfahren erforderlichen Unterlagen (Betriebsbeschreibung, Prognosen, etc.). Das Verfahren für die Entscheidung über den Antrag wurde nach § 10 BImSchG i. V. m. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren durchgeführt. Von der öffentlichen Bekanntmachung und der Auslegung des Antrags und der Unterlagen wurde entsprechend der Entscheidung im ersten Teilgenehmigungsantrag abgesehen.

Nach erfolgter Vollständigkeitsprüfung durch die Genehmigungsbehörde wurde der Antrag den Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, zur Prüfung vorgelegt:

- Stadt Stolberg als:
 - Planungsamt,
 - Bauordnungsamt und
 - Brandschutzdienststelle / Feuerwehr
- die Dezernate 53 (Immissionsschutz) und 55 (technischer Arbeitsschutz) meines Hauses.

4.2 Rechtliche Würdigung

Nach § 6 Abs. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Auf die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung hat die Antragstellerin einen Rechtsanspruch, wenn diese Voraussetzungen vorliegen. Der § 6 BImSchG räumt der Genehmigungsbehörde weder ein Eingriffs- noch ein Auswahlermessen ein.

Die Zulässigkeit des Vorhabens ist auf der Grundlage des § 34 Baugesetzbuch (BauGB) zu beurteilen. Die Baumaßnahmen finden innerhalb eines bestehenden Betriebes, eingebunden in vorhandene Baukörper statt. Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 BauGB wurde mit Schreiben vom 17.01.2014, Az. 00733-2013-01, erteilt. Die Erschließung ist gesichert. Das Vorhaben ist somit planungsrechtlich nicht zu beanstanden.

Die Prüfung des Antrags einschließlich der Antragsunterlagen durch die beteiligten Behörden und die Genehmigungsbehörde hat ergeben, dass bei antragsgemäßer Errichtung und bei antragsgemäßigem Betrieb der geänderten Anlage unter Beachtung der mit diesem Bescheid getroffenen Regelungen die Voraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG zur Erteilung der Genehmigung erfüllt sind. Das Vorhaben ist somit nach § 6 BImSchG und den sich nach § 12 BImSchG in Abwägung der Interessen als notwendig ergebenden Nebenbestimmungen zu genehmigen.

5. **Nebenbestimmungen**

Allgemeines

- 5.1 Der Baubeginn sowie die Inbetriebnahme sind der Überwachungsbehörde (Dezernat 53 der Bezirksregierung Köln) jeweils unverzüglich mitzuteilen.

Baurecht und Brandschutz

- 5.2 Rechtzeitig vor Baubeginn sind dem Bauordnungsamt der Stadt Stolberg (Bauordnung) – neben der Baubeginnanzeige – folgende Unterlagen vorzulegen und Meldungen vorzunehmen:

- Für das Bauvorhaben ist ein Standsicherheitsnachweis erforderlich. Dieser muss von einer/einem staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung des Tragwerks oder einer sachverständigen Stelle geprüft sein.

Der Standsicherheitsnachweis hat die Gründung, die Krahnbahn und die Bühnenkonstruktion zu beinhalten.

Eine Ausfertigung des Standsicherheitsnachweises in digitaler Form (z. B. CD) mit einer schriftlichen Erklärung der/des Erstellerin/-s, dass dieser mit den genehmigten Planunterlagen übereinstimmt und dem Stand der Prüfstatik entspricht ist der Bauordnung zu überlassen.

Bezüglich des Standsicherheitsnachweises wird insbesondere auf die DIN 4149 Teil 1 (Bauten in deutschen Erdbebengebieten) hingewiesen, die bei dessen Aufstellung und Prüfung zu beachten ist. Hierbei sind die Gemarkungen Breinig und Zweifall der Erdbebenzone 2, die Gemarkungen Stolberg und Gressenich hingegen der (höchsten) Erdbebenzone 3 zugeordnet, das gesamte Stadtgebiet wiederum der geologischen Untergrundklasse R. Außerdem liegt das gesamte Stadtgebiet in der Schneelastzone 2 nach DIN 1055-5 und der Windzone 2 nach DIN 1055-4 (MBI. NRW 2006 S. 616, 617).

- In der Baubeginnanzeige sind die Namen der/des Bauleiterin/-s und der/des Fachbauleiterin/-s und während der Bauausführung ein Wechsel dieser Personen mitzuteilen (§ 57 Abs. 5 Landesbauordnung – BauO NRW).

Spätestens zum Baubeginn ist für den Sonderbau nach § 68 Abs. 1 Satz 3 BauO NRW eine Fachbauleiterin/ein Fachbauleiter für den Brandschutz und für die Prüfung des Tragwerks zu benennen, die/der darüber zu wachen hat, dass das genehmigte Brandschutzkonzept bzw. die geprüfte Statik während der Errichtung des Sonderbaus beachtet und umgesetzt sowie Änderungen oder Ergänzungen des Konzeptes bzw. des Standsicherheitsnachweises einer Genehmigung zugeführt werden. Als für die Fachbauleitung geeignet sind insbesondere staatlich anerkannte Sachverständige für die Prüfung des Brandschutzes bzw. der Standsicherheit.

5.3 Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung sind Bescheinigungen von staatlich anerkannten Sachverständigen oder sachverständigen Stellen einzureichen, wonach sie sich durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt haben, dass die baulichen Anlagen entsprechend den vorgenannten Nachweisen (Brandschutzkonzept und geprüfter Standsicherheitsnachweis) errichtet oder geändert worden sind.

5.4 Die stichprobenhaften Kontrollen müssen mindestens die Abnahmen der Fundamente und der Kesselbühnen beinhalten.

- 5.5 Spätestens zum Zeitpunkt der abschließenden Fertigstellung sind Bescheinigungen der staatlich anerkannten Sachverständigen für den Brandschutz und für die Prüfung der Standsicherheit vorzulegen, woraus die ordnungsgemäße Ausführung entsprechend der Prüfstatik bzw. dem Brandschutzkonzept hervorgeht.
- 5.6 Bis zur abschließenden Fertigstellung ist das dem Antrag beiliegende Brandschutzkonzept (Brandschutzbüro Eger, Erkelenz vom 26.03.2013 Vorgangsnummer 03-091651), das Bestandteil dieser Genehmigung ist, gemäß § 9 Bauprüfverordnung (BauPrüfVO) zu ergänzen und fortzuschreiben. Dies gilt insbesondere für Angaben zu den Leitungsführungen sowie für die Feuerwehrpläne.
- 5.7 Der vorhandene Feuerwehrplan ist zu aktualisieren und der Feuerwehr der Stadt Stolberg (Brandschutzdienststelle) 4fach in Papierform und als pdf-Datei zur Verfügung zu stellen.
- 5.8 Während der Bauzeit ist der Brandschutz durch die Vorhaltung geeigneter Löschmittel in ausreichender Menge zu gewährleisten.
- 5.9 Die vorhandenen Feuerwehrlaufkarten sind zu aktualisieren und auszutauschen.
- 5.10 Flucht- und Rettungswege sind mit kombinierten Zeichen gemäß der Technischen Regel für Arbeitsstätten (ASR A1.3) „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ mit Richtungsangabe und Rettungsweg/Notausgang auszuschildern.

Tiefbau

- 5.11 Alle durch die Baumaßnahmen anfallenden Abwässer (Schmutz- und Niederschlagswasser von bebauten/befestigten Flächen) sind über den bestehenden Anschluss an das vorhandene betriebliche Kanalsystem in den städtischen Kanal einzuleiten.

6 Hinweise

- 6.1 Nach § 15 Abs. 1 BImSchG ist jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage der Überwachungsbehörde mindestens einen Monat vor Beginn der Änderung schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.
- 6.2 Wesentliche Änderungen, die sich nachteilig auf die Schutzgüter auswirken können, bedürfen gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG einer Genehmigung.
- 6.3 Der Überwachungsbehörde ist der Zeitpunkt der beabsichtigten Stilllegung (Außerbetriebnahme) der genehmigungsbedürftigen Anlage unverzüglich schriftlich anzuzeigen (§ 15 Abs. 3 BImSchG).
- 6.4 Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).
- 6.5 Für jede der in § 2 Abs. 2 Nrn. 1 oder 2 der Baustellenverordnung (BaustellV) genannten Baustellen ist dem Dezernat 55 der Bezirksregierung Köln die nach der BaustellV vorgeschriebene Vorankündigung zu übermitteln. Es handelt sich hierbei um Baustellen, bei denen die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt und auf denen mehr als 20 Personen gleichzeitig beschäftigt werden, oder der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet.
- 6.6 Für die Bauüberwachung einschließlich Bauzustandsbesichtigung erhebt die Stadt Stolberg Gebühren nach dem GebG NRW i. V. m. der AVerwGebO NRW und des Allgemeinen Gebührentarifs zur AVerwGebO NRW in der jeweils gültigen Fassung. Diese werden zu einem späteren Zeitpunkt separat festgesetzt.

- 6.7 Die ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen (Umwelt-Schadens-Anzeige-Verordnung) (GV. NRW. S. 196 / SGV. NRW. 28) ist zu beachten.

7 Antragsunterlagen

lfd. Nr.	Inhalt
1.	Anschreiben
2.	Inhaltsverzeichnis
3.	Angaben zur Antragstellerin
4.	Antragsformular (Formular 1)
5.	Separate Kostenaufstellung
6.	Standortbeschreibung, Karten/Pläne
7.	Projektbeschreibung
8.	Formulare - 8
9.	Emissions-/Immissionsprognose
10.	Angaben zum Arbeitsschutz
11.	Bauantragsunterlagen
12.	Maßnahmen nach Betriebseinstellung
13.	UVP-Vorprüfung
14.	Sicherheitsdatenblätter
15.	Zulassungen und Kennzeichnungen
16.	Stellungnahmen und Erklärungen
17.	Zertifikate

8 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen -ERVVO VG/FG- vom 07.11.2012 (GV. NRW. 2012 S.548) eingereicht werden. In diesem Fall muss das elektronische Dokument mit einer qualifizierten Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag

gez.

Morjan